Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren
Geistes- und Sozialwissenschaftliche Forschung

vom 3. April 2023

Sowohl im wissenschaftsinternen wie auch im öffentlichen Diskurs rücken Fragestellungen und Erkenntnisse der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung zunehmend in den Fokus, da sie einen Beitrag zum Verständnis, zur Versachlichung und zur Lösung großer gesellschaftlicher Herausforderungen leisten können.

Zu den zentralen Begriffen, welche Ursachen wie auch Wirkungen gesellschaftlicher Veränderungen und der damit verbundenen Herausforderungen beschreiben, gehören **Digitalisierung und Demographie**.

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Einzel- und Kooperationsprojekte auszuwählen und zu fördern, welche konkrete Aspekte der o. g. Themen aufgreifen und dabei insbesondere auf die Fördergegenstände II. c) und II. d) der dieser Bekanntmachung zugrundeliegenden Richtlinie RL TG 70 fokussieren.

Sofern keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich (RL TG 70) vom 3. Juli 2019 (SächsABl. S. 1005), die durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 7) geändert worden ist.

I. Adressatenkreis Zur Vorlage von Förderanliegen aufgefordert sind die innerhalb der Richtlinie RL TG 70 unter Punkt III ausgewiesenen potentiellen Zuwendungsempfänger.

II. Inhaltliche Ausrichtung Unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunktsetzung und der innerhalb der Richtlinie aufgeführten Fördergegenstände wird erwartet, dass insbesondere

- Projekte zur Stärkung der Drittmittelfähigkeit einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde sowie
- Projekte, die Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft anstoßen und/oder vertiefen

vorgelegt werden. Unbenommen bleibt, dass die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung den Fokus des Förderanliegens bildet.

III. Projektzeitraum und Budget Angestrebt wird ein Förderbeginn zum 1./15. August 2023. Der Projektzeitraum endet spätestens am 31.12.2026.

Für Einzelantragsteller steht pro Vorhaben ein Maximalbudget von 225.000 Euro zur Verfügung. Dabei sind folgende Jahresscheiben zwingend einzuhalten[1]:

2023	bis zu 50.000 Euro
2024	bis zu 70.000 Euro
2025	bis zu 70.000 Euro
2026	bis zu 35.000 Euro

[1] Wird zur Erfüllung der (Teil-)Ziele in einem Jahr ein geringerer Betrag benötigt, kann das verbleibende Budget nicht einer anderen Jahresscheibe zugeschlagen werden.

Bei Kooperationsvorhaben kann jede Partnereinrichtung die jeweilige Jahresscheibe geltend machen, so dass sich das Gesamtvolumen des Projektes entsprechend erhöht.

Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ein Fördermittelbudget, welches bei Ausschöpfung der o. g. Maximalbeträge die Berücksichtigung von 12 Projekten erlaubt.

IV. Frist / Form Förderanliegen können bis spätestens **zum 2. Mai 2023** in Form einer Projektskizze (s. Homepage SAB, Formular Nr. 63119) vorgelegt werden. Die Struktur der Projektskizze/Vorhabenbeschreibung ist einzuhalten. Ein konkreter Bezug zur thematischen Schwerpunktsetzung ist unter Punkt 1 und 8 darzulegen.

Die Skizze darf – **abweichend von der Angabe auf dem Formular** – einen Umfang von **8 Seiten** (inkl. Anlagen bei Mindestschriftgröße 11) nicht überschreiten. Wird ein Kooperationsvorhaben angestrebt, ist eine, zwischen allen Partnern abgestimmte, max. 10-seitige Projektbeschreibung einzureichen.

V. Bewertung / Ablauf Entsprechend der innerhalb der Richtlinie getroffenen Festlegungen ist ein zweistufiges Verfahren zu durchlaufen. Ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des SMWK, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) sowie ressortexterner Kompetenz entscheidet in Stufe 1 über die Förderwürdigkeit der eingereichten Anliegen. Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt in Stufe 2 durch die SAB.

Grundlage für die Förderwürdigkeitsprüfung bildet die eingereichte Projektskizze (s. IV.). Grundsätzliche Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Vorhabens ist die dort fachlich fundierte, plausible Darstellung der Ziele, des Arbeitsprogramms und der Methodik. Die Skizze muss zudem alle formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen.

Ausgewählte Förderinteressenten erhalten nach initialer Skizzenprüfung unter Übermittlung detaillierter Hinweise eine Einladung, das Vorhaben im Rahmen einer Kurzpräsentation (5 Minuten Vortrag / 10 Minuten Fragen) vorzustellen. Neben fachlicher Kompetenz wird insbesondere bewertet, ob das Projektteam in der Lage ist, Ziele und wesentliche Arbeitsinhalte einem breit aufgestellten Gremium prägnant und anschaulich zu vermitteln.

Bei abschließend positiver Gremienentscheidung erfolgt Ende Juni / Anfang Juli 2023 die Aufforderung zur Einsendung des Vollantrages. Die Prüfung der Förderfähigkeit schließt sich auf dessen Basis unmittelbar an.

VI. Einreichung Projektskizze Die SAB ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner. Die Projektskizze ist in elektronischer Form **bis zum 2. Mai 2023** – abweichend von der Angabe auf dem Formular – an die SAB, Abteilung Wirtschaft, (E-Mail-Adresse: wirtschaft@sab.sachsen.de) zu übermitteln.

Dresden, 3. April 2023

Dr. Lutz Bryja
Leiter des Referates
Grundsatzangelegenheiten Forschung
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus